

369 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

31. 1. 1961

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe.

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland sind in der Absicht, die Zollbehandlung der Donauschiffe zu erleichtern, übereingekommen, ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn DDr. Josef Schöner, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Dr. h. c. Friedrich Janz, Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die im Gebiet eines Vertragsstaates beheimateten Schiffe, die dem Personen- oder Güterverkehr auf der Donau dienen und vorübergehend in das Gebiet des anderen Vertragsstaates fahren, bleiben beim Ein- und Ausgang frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren. Das gleiche gilt für die auf den Schiffen mitgeführten Schiffsausrüstungs- und -einrichtungsgegenstände.

Artikel 2

(1) Vorräte, die zur Verpflegung der Besatzung und der Fahrgäste oder zum Betrieb oder zur Unterhaltung der in Artikel 1 genannten Schiffe bestimmt sind und sich im Besitz des Schiffsführers oder einer vom Schiffsführer oder Reeder bestimmten Person an Bord befinden, sind beim Ein- und Ausgang der Schiffe frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren, wenn sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen

Überwachungsbestimmungen ordnungsmäßig an Bord verwendet oder wiederausgeführt werden. Richtlinien für die Art und Menge der Waren, die nach diesen Bestimmungen abgabefrei verbraucht oder verwendet werden dürfen, werden von den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Soweit die mitgeführten Vorräte die jeweils notwendigen Mengen übersteigen, können sie unter Zollverschluß gelegt werden.

(2) Die Vertragsstaaten werden keine Zölle und sonstigen Abgaben für Treib-, Heiz- und Schmierstoffe erheben, die aus zugelassenen Lagern gebunkert und für den Betrieb der in Artikel 1 genannten Schiffe unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen ordnungsmäßig verwendet oder an Bord dieser Schiffe ausgeführt beziehungsweise wiederausgeführt werden. Die Erhebung der Abgaben vom Umsatz nach der innerstaatlichen Gesetzgebung der beiden Vertragsstaaten wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Zur Versorgung, Ausrüstung und Instandhaltung der in Artikel 1 genannten Schiffe werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrem Gebiet geltenden Zoll- und Steuervorschriften auf Antrag Lager bewilligen, aus denen eingeführte und im Inland beschaffte Treib-, Heiz- und Schmierstoffe gemäß Absatz 2 gebunkert und eingeführte Ausrüstungsgegenstände und Ersatzteile frei von Eingangsabgaben entnommen werden können.

(4) Auf Waren, die in Kästen, Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen an die Schiffsbesatzung oder die Fahrgäste verkauft werden oder die sich im Besitz der einzelnen Besatzungsmitglieder oder der Fahrgäste befinden, sowie für sonstige in den vorstehenden Absätzen nicht genannte Waren finden die allgemeinen für die Zollabfertigung geltenden Vorschriften des Gebietsstaates Anwendung.

Artikel 3

(1) Die im Gebiete eines Vertragsstaates beheimateten Schiffe der in Artikel 1 bezeich-

neten Art sowie die auf ihnen mitgeführten Waren bleiben bei der Durchfahrt durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren. Die Zollverwaltung des Durchgangsstaates kann die Durchgangswaren unter Zollverschluß legen oder das Schiff amtlich begleiten lassen. Sie kann vom Schiffsführer eine Erklärung verlangen, ob er Waren, deren Einfuhr im Durchgangsstaat verboten ist, befördert oder nicht. Für falsche Erklärungen ist der Schiffsführer gemäß den Gesetzen des Durchgangsstaates verantwortlich.

(2) Auf der Strecke, auf der die Donau die Grenze zwischen beiden Staaten bildet, bleiben die Schiffe, Flöße, Reisenden und Waren von jeder Zollförmlichkeit befreit.

Artikel 4

Wirtschaftliche Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote finden auf die in den Artikeln 1, 2 und 3 angeführten abgabenbegünstigten Schiffe und Waren keine Anwendung.

Artikel 5

Die Erhebung von Gebühren, die eine Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Zollverwaltung darstellen, insbesondere für Zollabfertigungen außerhalb der Amtsstunden und des Amtspunktes sowie für amtliche Begleitungen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Vorschriften für eine beschleunigte Zollabfertigung der Schiffe zu sorgen.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens an, geschlossen. Wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich von der Regierung eines Vertragsstaates gekündigt wird, bleibt es jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Wien ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am ersten des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden zweiten Monats in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommens unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 18. Januar 1961 in zwei Urschriften.

Für die
Republik Österreich:

Schöner m. p.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Janz m. p.

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Botschafter DDr. Josef Schöner

Bonn, am 18. Jänner 1961

Herr Ministerialdirektor,

Ich beeindre mich, Ihnen anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe namens der Österreichischen Bundesregierung folgendes mitzuteilen:

Es besteht Einvernehmen darüber, daß unter dem Begriff „Lager“ im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 und 3 des vorerwähnten Abkommens folgendes verstanden wird:

In der Republik Österreich: Zolllager, offene Lager auf Vormerkrechnung und gegebenenfalls auch Freilager.

In der Bundesrepublik Deutschland: Zoll-eigenlager, Zollvormerk-lager und gegebenenfalls auch Steuerlager für Mineralöl.

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dieses Einvernehmen bestätigt, so werden die vorliegende Note und ihre Antwortnote als verbindlich für beide Regierungen angesehen.

Genehmigen Sie, Herr Ministerialdirektor, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Schöner m. p.

An den

Leiter der deutschen Delegation

Herrn Ministerialdirektor Dr. Friedrich Jantz
Auswärtiges Amt
Bonn

AUSWÄRTIGES AMT
Der Leiter der deutschen Delegation

Bonn, den 18. Januar 1961

Herr Botschafter,

anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich haben Sie mir namens der Österreichischen Bundesregierung folgendes mitgeteilt:

„Es besteht Einvernehmen darüber, daß unter dem Begriff ‚Lager‘ im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 und 3 des vorerwähnten Abkommens folgendes verstanden wird:

In der Republik Österreich: Zolllager, offene Lager auf Vormerkrechnung und gegebenenfalls auch Freilager.

In der Bundesrepublik Deutschland: Zoll-eigenlager, Zollvormerklager und gegebenenfalls auch Steuerlager für Mineralöl.

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dieses Einvernehmen bestätigt, so werden die vorliegende Note und Ihre Antwortnote als verbindlich für beide Regierungen angesehen.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dieses Einvernehmen bestätigt. Ihre heutige Note und meine Antwortnote sind somit verbindlich für beide Regierungen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Janz m. p.

An den
Leiter der Österreichischen Delegation
Herrn Botschafter DDr. Josef Schön er

Erläuternde Bemerkungen

Zur Regelung der Schiffahrt auf der Donau, vor allem um Schiffen unter österreichischer Flagge die Möglichkeit zu geben, auch außerhalb des österreichischen Staatsgebietes die Donau zu befahren, wurden in den Jahren nach 1945 mit allen Donaustaaten Abkommen abgeschlossen, die unter anderem auch die Zollbehandlung der Donauschiffe regelten. Wegen verschiedener Schwierigkeiten, die in erster Linie auf staatsrechtlicher Ebene lagen, konnte bisher noch kein diesbezügliches Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden. Das vorliegende Abkommen über die Zollbehandlung der Donauschiffe zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland soll nunmehr auch die zollrechtliche Behandlung der Donauschiffahrt mit dem einzigen Staat, mit dem bisher eine vertragliche Regelung noch nicht bestanden hat, regeln.

Das Abkommen hat keinen politischen Charakter. Es ist jedoch insbesondere hinsichtlich seiner Artikel 2 Abs. 1 und 2 und Artikel 3 Abs. 2 gesetzesändernd. Unter „Schiffsvorräte“ nach Artikel 2 Abs. 1 sind nämlich auch Tabakwaren und weingeisthältere Getränke einzurichten, die nach dem österreichischen Zollrecht nur im eingeschränkten Ausmaß die Abgabenfreiheit als Schiffsvorräte genießen. Artikel 2 Abs. 2 enthält eine über die Befreiungsbestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1959 hinaus-

gehende Befreiungsbestimmung und ist deshalb gesetzesändernd. Artikel 3 Abs. 2 ist deshalb gesetzesändernd, weil nach dem österreichischen Zollrecht auch dort, wo die Donau die Grenze zwischen zwei Staaten bildet, dann ein Zollverfahren durchgeführt werden kann, wenn ein Schiff in die österreichische Hälfte des Flusslaufes einfährt. Das Abkommen bedarf somit der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu den einzelnen Artikeln ist ferner folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1:

Diese Abgabenbefreiung ist auch in § 35 lit. a des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, enthalten.

Zu Artikel 2:

Die Abgabenbefreiung für Schiffsvorräte, ausgenommen Tabakwaren und weingeisthältere Getränke, ist auch in § 146 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 in gleicher Weise geregelt.

Abs. 2 beinhaltet insbesondere eine Befreiung von der Mineralölsteuer für jene mineralölsteuerpflichtigen Gegenstände, welche zum Betrieb von vorübergehend in einem der beiden Vertragsstaaten fahrenden Schiffen verwendet oder an Bord solcher Schiffe ausgeführt werden.

4

Abs. 3 regelt die gegenseitige Zulassung von Zollagern beziehungsweise Freilagern zur Versorgung der durch das Abkommen begünstigten Schiffe.

Abs. 4 schließt die Kantinenvorräte von den Begünstigungen aus; dies entspricht der allgemeinen Praxis.

Zu Artikel 3:

Diese Bestimmung trägt dem allgemeinen Grundsatz der Freiheit der Durchfahrt Rechnung,

der unter anderem auch in Artikel 27 der Konvention über die Regelung der Schiffahrt auf der Donau niedergelegt ist.

Zu Artikel 5:

Hiedurch wird das Recht der Einhebung von Kommissionsgebühren für Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes eines Zollamtes beziehungsweise außerhalb der Amtsstunden aufrechterhalten.